

Zugang zu Arbeits- und Ausbildungsförderung für Geflüchtete

Der Zugang zur Arbeits- und Ausbildungsförderung wird durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz¹, das zum 01.08.2019 in Kraft tritt, neu geregelt und teilweise von Aufenthaltsstatus, Herkunftsland und Aufenthaltsdauer abgekoppelt. Bei der Ausbildungsförderung handelt es sich nicht um eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel im Sinne des AufenthG, § 2 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG.

Arbeits- und Ausbildungsförderung (vereinfachte Darstellung)	Asylsuchende und Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus:		Anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte	Aufenthaltsurlaubnis wegen Feststellung eines Abschiebeverbots (§ 25 Abs.3 AufenthG)	Geduldete <u>mit Arbeitsmarktzugang</u> **
	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia ²	Allen anderen Herkunftsländern mit formaler Gesamtschutzquote unter 50 Prozent ³ sowie sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ ⁴ **			
Stand 28. Juni 2019					
Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung (§§ 45, 39a- SGB III-E)	Ab dem 1. Tag möglich	Ab 4. Monat möglich*	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltsurlaubnis	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltsurlaubnis,	Ab dem 4. Monat*
Berufsvorbereit. Bildungsmaßnahmen (§§ 51, 52 Abs.2 SGB III-E)	Ab dem 16. Monat möglich* Bei Einreise bis 31.07.2019: Ab dem 4. Monat*	Ab dem 16. Monat möglich* Bei Einreise bis 31.07.2019: Ab dem 4. Monat*	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltsurlaubnis	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltsurlaubnis	Ab dem 9. Monat durchgehend mit Duldung*** möglich. Bei Einreise bis 31.07.2019 ab dem 4. Monat durchgehend mit Duldung***
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	Ab dem 4. Monat möglich*	Ab dem 4. Monat möglich*	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltsurlaubnis	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltsurlaubnis	Ab dem 4. Monat*

¹ Die nachfolgende Darstellung beruht auf dem vom Deutschen Bundestag am 5. Juni 2019 verabschiedeten Gesetzesentwurf in der Ausschussfassung des Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Gesetzesentwurf 19/10053, 19/10527, Beschlussempfehlung 19/10692). Der Gesetzesentwurf wurde am 28.06.2019 vom Bundesrat gebilligt.

² Bei Personen aus diesen Herkunftsländern wird ein dauerhafter, rechtmäßiger Aufenthalt nach Abschluss des Asylverfahrens erwartet, sog. gute Bleibeperspektive.

³ Die tatsächliche Gesamtschutzquote liegt bei Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus einigen Herkunftsstaaten tatsächlich über 50 Prozent. Das BMI legt fest, aus welchen Herkunftsländern Asylsuchende und Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit einer „guten Bleibeperspektive“ rechnen können. Der unbestimmte Rechtsbegriff der Erwartung eines „dauerhaften und rechtmäßigen Aufenthaltes“ ist gesetzlich nicht definiert. Vgl. dazu auch: [BVerfG, Beschluss vom 28.09.2017 - 1 BvR 1510/17](#)

⁴ § 29a AsylG Anlage II: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

In Kooperation mit:

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Arbeits- und Ausbildungsförderung (vereinfachte Darstellung)	Asylsuchende und Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus:		Anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte	Aufenthaltserlaubnis wegen Feststellung eines Abschiebeverbots (§ 25 Abs.3 AufenthG)	Geduldete mit <u>Arbeitsmarktzugang</u> **
	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia ²	Allen anderen Herkunftsländern mit formaler Gesamtschutzquote unter 50 Prozent ³ sowie sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ ⁴ **			
Stand 28. Juni 2019					
Berufsausbildungsbeihilfe, BAB (§§ 56, 56 Abs.2, 60 Abs.3 S.2 SGB III, § 2 AsylbLG-E)	Nur nach AsylbLG**** möglich. Bei Beginn der Ausbildung <u>bis 31.12.2019</u> : Ab dem 16. Monat über § 448 SGB III-E	Nur nach AsylbLG**** möglich	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Ab dem 16. Monat auch während BvB
Ausbildungsgeld bei Teilnahme an behindertenspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen oder Ausbildung (§ 122 SGB III)	Nur nach AsylbLG**** möglich. Bei Beginn der Ausbildung <u>bis 31.12.2019</u> : Ab dem 16. Monat über § 448 SGB III-E	Nur nach AsylbLG**** möglich	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Ab dem 16. Monat während einer betrieblichen Berufsausbildung
Außerbetriebliche Berufsausbildung, BaE (§ 76 Abs.1, Abs.6 Nr.3 SGB III-E): Berufsausbildung durch Träger	nicht möglich	nicht möglich	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	nicht möglich
Ausbildungsbegleitende Hilfen, abH (§ 75 Abs.1, Abs.3 SGB III-E)	Sofort	Sofort	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Sofort
Assistierte Ausbildung (§ 130 Abs.2, 2a SGB III-E)	<i>Ausbildungsvorbereitende Phase:</i> Ab dem 16. Monat*. Bei Einreise bis <u>31.07.2019</u> ab dem 4. Monat* <i>Ausbildungsbegleitende Phase:</i> Sofort	<i>Ausbildungsvorbereitende Phase:</i> Ab dem 16. Monat*. Bei Einreise bis <u>31.07.2019</u> ab dem 4. Monat* <i>Ausbildungsbegleitende Phase:</i> Sofort	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	<i>Ausbildungsvorbereitende Phase:</i> Ab dem 16. Monat*. Bei Einreise bis <u>31.07.2019</u> ab dem 4. Monat* <i>Ausbildungsbegleitende Phase:</i> Sofort
BAföG	Nein, ggf. § 8 Abs.3 BAföG AsylbLG****	Nein, ggf. § 8 Abs.3 BAföG AsylbLG****	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Ab dem 16. Monat	Ab dem 16. Monat. Davor: AsylbLG****

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Arbeits- und Ausbildungsförderung (vereinfachte Darstellung) <i>Stand 28. Juni 2019</i>	Asylsuchende und Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus:		Anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte	Aufenthaltserlaubnis wegen Feststellung eines Abschiebeverbots (§ 25 Abs.3 AufenthG)	Geduldete mit <u>Arbeitsmarktzugang</u> **
	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia ²	Allen anderen Herkunftsländern mit formaler Gesamtschutzquote unter 50 Prozent ³ sowie sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ ⁴ **			
Förderung beruflicher Weiterbildung (§ 81 SGB III): z. B. Anpassungsqualifizierung	Ab dem 4. Monat*	Ab dem 4. Monat*	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Ab dem 4. Monat*

* Die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis muss nach dem Gesetz möglich sein. Die geplanten Änderungen des AufenthG und AsylG durch das sog. Migrationspaket werden neue Einschränkungen des Arbeitsmarktzugangs für Personen im laufenden Asylverfahren, die einer Verpflichtung zum Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen unterliegen, mit sich bringen. Vgl. dazu Arbeitshilfe „[Übersicht aktueller geplanter Änderungen im sog. „Migrationspaket“ und weiteren Gesetzesentwürfen](#)“, Fachstelle Einwanderung 2019.

** Für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Geduldete aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“, die nach dem 31.08.2015 ihren Asylantrag gestellt haben und im letzteren Fall dieser abgelehnt wurde, besteht kein Arbeitsmarktzugang und somit keine entsprechende Förderung. Die geplanten Änderungen des AufenthG und AsylG durch das sog. Migrationspaket werden weitere Einschränkungen des Arbeitsmarktzugangs für Geduldete mit ungeklärter Identität und Geduldete, die einer Verpflichtung zum Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen unterliegen, mit sich bringen. Vgl. dazu Arbeitshilfe „[Übersicht aktueller geplanter Änderungen im sog. „Migrationspaket“ und weiteren Gesetzesentwürfen](#)“, Fachstelle Einwanderung 2019.

*** Als Voraufenthaltszeiten zählen die Zeiten mit Aufenthaltsgestattung nicht mit. Voraussetzung ist, dass ab dem Zeitpunkt des Entstehens der vollziehbaren Ausreisepflicht durchgehend die Abschiebung ausgesetzt war.

**** Eine Förderung ist in den ersten 15 Monate des Aufenthaltes über (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG-E und ab dem 16. Monat nach § 2 AsylbLG-E möglich.

Diese Information enthält einen Überblick über rechtliche Regelungen, diese soll und kann eine rechtliche Beratung nicht ersetzen. Trotz Sorgfalt bei der Zusammenstellung der Information sind Fehler oder Ungenauigkeiten nicht auszuschließen.

Text

Doritt Komitowski

Impressum

Fachstelle Einwanderung



Alt-Moabit 73, 10555 Berlin

Tel.: +49 30 – 39 74 42 28

E-Mail: fe@minor-kontor.de

www.minor-kontor.de

www.netzwerk-iq.de/einwanderung.html

Alle Rechte vorbehalten.

© 2019